

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten André Schulze, Katrin Schmidberger, Dr. Susanna Kahlefeld
und Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)**

vom 24. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2026)

zum Thema:

**Warum verkauft die öffentliche Stiftung Stadtmuseum Mietshäuser zum
Höchstpreis? II**

und **Antwort** vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2026)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten André Schulze (GRÜNE).
Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (GRÜNE).
Frau Abgeordnete Dr. Susanna Kahlefeld (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 25323

vom 24.02.2026

über Warum verkauft die öffentliche Stiftung Stadtmuseum Mietshäuser zum Höchstpreis? II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat daher die Stiftung Stadtmuseum Berlin um Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Häuser Herrfurthplatz 7 sowie Herrfurthstraße 24/25 wurden kürzlich im Rahmen einer Erbschaft der Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung veräußert. Bei der Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung handelt es sich um eine unselbstständige Stiftung als deren Träger die öffentlich-rechtliche Stiftung Stadtmuseum Berlin fungiert. Bei der Internetpräsenz der Kliemann-Stiftung handelt es sich z.B. um eine Website der Stiftung Stadtmuseum und als „Kontakt“ wird dort die stellvertretende Leiterin der Stiftung Stadtmuseum angegeben (vgl.: <https://www.stadtmuseum.de/stiftungen/carl-heinz-und-helga-kliemann-stiftung>).

1. Welche Rechte und Verpflichtungen leiten sich aus dem vorliegenden Rechtskonstrukt konkret ab, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht, Finanzen und Vermögenswerte von dieser und dergleichen unselbstständigen Treuhandstiftungen bei der Stiftung Stadtmuseum?

Zu 1.:

Die Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung Stadtmuseum Berlin ist Stiftungsträgerin. Mit Stiftungsvertrag vom 15.07.2003 wurde ein Konvolut von 81 Kunstwerken von Carl-Heinz-Kliemann sowie eine fest angelegte Summe in Höhe von 100.000 Euro mit allen Rechten der Verwertung und Nutzung auf die Stiftungsträgerin übertragen. Wunsch der Stiftenden war es, das in das „Stiftungsvermögen eingebrachte Konvolut an Kunstwerken und Dokumenten zu Leben und künstlerischem Werk von Carl-Heinz Kliemann in seinem wesentlichen Bestand und seiner museumsüblichen Nutzung dauerhaft gesichert (zu) wissen.“ Das Stiftungsvermögen und dessen Erträge dürfen ausschließlich zur Verfolgung der Zwecke der unselbstständigen Stiftung verwendet werden. Erträge des Stiftungsvermögens sind vollständig zur Förderung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Ein Kuratorium, das aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern besteht – wovon ein Mitglied Mitarbeitende/Mitarbeitender der Stiftungsträgerin sein muss – hat die Aufgabe, die Verwaltung der Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung durch die Stiftungsträgerin zu überwachen. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Befugnisse:

- die Genehmigung des Haushaltsplans;
- die Überprüfung des Rechenschaftsberichts;
- die Entlastung der Stiftungsträgerin;
- die laufende Überwachung der Verwaltung der Stiftung;
- die Zustimmung zur Veräußerung von Stiftungsvermögen;
- die Zustimmung zur Annahme weiterer Vermögenswerte, die zusammen mit dem Stiftungsvermögen verwaltet werden sollen (Zustiftungen);
- die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Stiftungsträger;
- die Zustimmung zur Übertragung der Verwaltung des Stiftungsvermögens auf einen Dritten.

Die Stiftung Stadtmuseum Berlin als Stiftungsträgerin ist gegenüber dem Finanzamt rechnungspflichtig und hat jährlich eine Steuerklärung einzureichen. Die Stiftungsträgerin erhält aus dem Stiftungsvermögen keinen Ersatz der für die Verwaltung der Stiftung entstandenen Aufwendungen, da die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftungsträgerin gehört.

2. Warum sollten hier – analog zu den Tochter-Unternehmen, die mehrheitlich landeseigenen Gesellschaften gehören – die §§ 112 und 64 LHO bei Immobilienverkäufen keine Anwendung finden?

Zu 2.:

Das Land Berlin bzw. die Stiftung Stadtmuseum Berlin waren und sind nicht Eigentümerin der in Rede stehenden Immobilien. Es fehlt die Grundlage zur Anwendung von § 64 in Verbindung mit § 112 Landeshaushaltsordnung (LHO).

3. Welche sonstigen personellen Überschneidungen gibt es zwischen der Stiftung Stadtmuseum und der Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung, insbesondere im Vorstand und seinen Aufsichtsgremien?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu 1; weitere Überschneidungen gibt es nicht.

4. Hat der Testamentsvollstrecker die Zustimmung der Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung bzw. der Stiftung Stadtmuseum zur Veräußerung der Neuköllner Wohnhäuser eingeholt? Erfolgt der Häuserverkauf im Einvernehmen mit den Erben und falls ja, wer genau hat dieses Einvernehmen erklärt?

5. Welche Kenntnisse hatten der Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung Stadtmuseum von dem Vorgang?

Zu 4. und 5.:

Der Testamentsvollstrecker wurde vom Amtsgericht gemäß Vorgabe des Testaments eingesetzt und hat das Testament von Frau Kliemann umzusetzen. Um die Ansprüche der Pflichtanteilsberechtigten zu erfüllen, hat sich der Testamentsvollstrecker entschieden, die Häuser zu verkaufen. Verkäufer ist der Testamentsvollstrecker. Die Erben bzw. Pflichtanteilsberechtigten wurden vom Testamentsvollstrecker über die Notwendigkeit und den Vorgang informiert.

Die Zustimmung durch die Trägerstiftung ist rechtlich nicht vorgesehen.

6. Wann wurde erstmalig über die Erbschaft im Stiftungsrat gesprochen?

Zu 6.:

Die Angelegenheit ist Gegenstand voraussichtlich der nächsten Stiftungsratssitzung der Stiftung Stadtmuseum Berlin.

7. Inwieweit gab es bezüglich der Erbschaft sowie der Veräußerung der Neuköllner Wohnhäuser eine Rückkoppelung mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt?

Zu 7.:

Über das Bestehen eines Testaments, die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, die Erfüllung der Ansprüche der Pflichtanteilsberechtigten und der dann zu erfolgende Übertrag

der Restmasse der Erbschaft an die Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung war die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht informiert.

8. Inwieweit wurde die für Liegenschaftspolitik und Vermögensgeschäfte zuständige Senatsverwaltung für Finanzen über den Vorgang informiert?

Zu 8.:

Die Stiftung Stadtmuseum Berlin ist nicht die Verkäuferin der benannten Liegenschaften. Weder die Stiftung Stadtmuseum Berlin noch die seit 2003 unter dem Dach der Stiftung Stadtmuseum Berlin angesiedelte unselbstständige Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung ist oder war Eigentümerin der Immobilien. Die Stiftung Stadtmuseum Berlin hat die Immobilien ebenso wenig von der verstorbenen Eigentümerin geerbt. Die Auseinandersetzung mit der Erbmasse nach dem Tod der Eigentümerin am 04.02.2024 obliegt ausschließlich dem gerichtlich eingesetzten Testamentsvollstrecker.

Die Information bzw. Einbeziehung der Senatsverwaltung für Finanzen ist daher nicht angezeigt.

9. Inwieweit ergibt sich aus dem in der Vorbemerkung genannten Konstrukt einer Treuhandstiftung ein Mitsprache- oder gar ein Veto-Recht der Stiftung Stadtmuseum gegenüber ihrer „Stiftungstochter“, insbesondere bezüglich der Annahme und Verwendung des fraglichen Erbes? Wann wurde die Erbschaft angenommen und von wem?

Zu 9.:

Das Erbe wurde noch nicht angenommen, da der Testamentsvollstrecker zur Verwaltung und Teilung der Erbmasse nach der Eröffnung des Testaments eingesetzt wurde. Erst nach Erfüllung der Ansprüche der Pflichtanteilsberechtigten wird der Carl-Heinz-und-Helga-Kliemann-Stiftung die verbleibende Erbmasse vom Testamentsvollstrecker als Erbschaft angeboten; erst dann ist formal über die Annahme zu entscheiden.

Ein Mitsprache- bzw. Veto-Recht hat die Trägerstiftung nicht.

Berlin, den 10.03.2026

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt